

Reglement der obligatorischen beruflichen Bildungszeit

für Theolog:innen und Religionspädagog:innen
der katholischen Kirche in der Deutschschweiz

1 Geltungsbereich

- 1.1 Das vorliegende Reglement gilt für Theolog:innen und Religionspädagog:innen, die mit bischöflicher Missio in einem deutschschweizerischen Bistum tätig sind.
- 1.2 Als Theolog:innen im Sinne dieses Reglements gelten Priester, Diakone und Theologinnen und Theologen ohne Weihe, die in der Pastoral der römisch-katholischen Kirche tätig sind. Als Religionspädagog:innen gelten Personen mit einem Diplomabschluss oder einem Bachelor of Arts in Religionspädagogik. Über die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse entscheiden die Personalämter der jeweiligen Diözesen.
- 1.3 Diözesane Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

2 Recht und Pflicht

- 2.1 Theolog:innen und Religionspädagog:innen haben nach Vollendung von 10 und 20 Dienstjahren das Recht und die Pflicht, eine vierwöchige Bildungszeit zu absolvieren.
- 2.2 Nach Vollendung von 30 Dienstjahren werden Theolog:innen und Religionspädagog:innen zur Teilnahme eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig. Für sie werden besondere Zeitgefässe bereitgestellt.
- 2.3 Die vierwöchige Bildungszeit entspricht 20 Arbeitstagen bei einer 100 %-Anstellung. Bei Teilpensen wird die Bildungszeit proportional zum Anstellungsgrad berechnet. Teilzeitangestellte sollen in ihrer Berufszeit mindestens einmal die obligatorischen interdiözesanen Studienwochen vollständig absolvieren.
- 2.4 Die Bildungszeit ist zusätzlich zur jährlichen Fortbildung zu absolvieren.

3 Bestandteile der Bildungszeit

- 3.1 Die Bildungszeit besteht aus zwei Elementen:
 - a) den obligatorischen interdiözesanen Studienwochen im Umfang von zehn Kurstagen, die das TBI für die deutschschweizerischen Bistümer gemeinsam durchführt;
 - b) dem individuell gestaltbaren Wahlpflichtbereich im Umfang von zehn Kurstagen, der eigenverantwortlich geplant und von der zuständigen diözesanen Bildungsverantwortlichen genehmigt wird.
- 3.2 Die interdiözesanen Studienwochen gliedern sich in drei Module:
 - a) Modul 1: Auftakt und Standortbestimmung (4 Kalendertage inkl. An-/Abreise);
 - b) Modul 2: Berufsfeldspezifische Vertiefung (3 Kalendertage inkl. An-/Abreise);
 - c) Modul 3: Praxistransfer (3 Kalendertage inkl. An-/Abreise).

Modul 1 und Modul 3 werden von Theolog:innen und Religionspädagog:innen gemeinsam besucht. In Modul 2 arbeiten beide Berufsgruppen getrennt.

- 3.3 Der Wahlpflichtbereich kann über zwei Kalenderjahre verteilt und zeitlich vor, zwischen oder nach den interdiözesanen Studienwochen absolviert werden.

4 Kompetenzorientierung

- 4.1 Die Bildungszeit orientiert sich an fünf Kompetenzbereichen: Fach- und Methodenkompetenz, personale Kompetenz, soziale und kommunikative Kompetenz, Aktivitäts- und Handlungskompetenz sowie spirituelle Kompetenz.
- 4.2 Die interdiözesanen Studienwochen adressieren alle fünf Kompetenzbereiche in ihrer didaktischen Architektur.
- 4.3 Die gewählten Angebote im Wahlpflichtbereich sollen mindestens zwei der fünf Kompetenzbereiche gezielt fördern und einen erkennbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen. Personen mit einer Anstellung von 75 % oder weniger können ihr Programm mit einem Kompetenz-Schwerpunkt versehen.

5 Wahlpflichtbereich

- 5.1 Als bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen Weiterbildung steht der Wahlpflichtbereich – wie die interdiözesanen Studienwochen – in einem dienstlichen Interesse.
- 5.2 Neben organisierten Fortbildungskursen und -seminaren sind vielfältige Lernarrangements möglich: Praktika mit Begleitperson, Bildungsreisen, begleitete Exerzitien, kollegiale Hospitationen oder Projektarbeit. Die interdiözesane Plattform KircheWeiterBilden.ch dient als primäre Angebotsplattform.
- 5.3 Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs steht die Exerzitienwoche in Verantwortung der Diözesen als Angebot zur Verfügung.
- 5.4 Die individuellen Vorhaben im Wahlpflichtbereich sind der zuständigen diözesanen Bildungsverantwortlichen rechtzeitig schriftlich einzureichen und von ihr genehmigen zu lassen. Das TBI stellt ein Gesuchsformular bereit. Die diözesanen Bildungsverantwortlichen beraten die Teilnehmenden auf Wunsch bei der Planung.
- 5.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die gesamte Bildungszeit nach einem individuellen Programm absolviert werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der zuständigen diözesanen Bildungsverantwortlichen einzureichen und zu begründen. Das gemeinsame Lernen über Bistumsgrenzen hinweg hat einen hohen Stellenwert.

6 Standortbestimmung und Abschlussbericht

- 6.1 Die Bildungszeit beginnt mit einer individuellen Standortbestimmung, in der die Teilnehmenden ihre Entwicklungsfelder, Lerninteressen und beruflichen Schwerpunkte klären. Sie bildet die Grundlage für die Planung des Wahlpflichtbereichs und für den Abschlussbericht.
- 6.2 Die Standortbestimmung soll vor der Bildungszeit erfolgen. Wann und in welcher Form sie stattfindet, richtet sich nach den diözesanen Gegebenheiten. Als

Übergangsregelung kann sie auch während oder nach den interdiözesanen Studienwochen durchgeführt werden.

- 6.3 Die Bildungszeit schliesst mit einem Abschlussbericht. Die Teilnehmenden reichen diesen bei der diözesanen Stelle ein, die das Standortgespräch führt. Der Bericht dokumentiert die Lerninteressen, die zentralen Erkenntnisse aus den Studienwochen und dem Wahlpflichtbereich sowie das Transfervorhaben für die eigene Berufspraxis.
- 6.4 Der Bericht ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des letzten Elements der Bildungszeit einzureichen. Mit der Einreichung ist die Bildungszeit formal abgeschlossen.
- 6.5 Der Bericht ist kein Kontrollinstrument, sondern ein Reflexionsinstrument zur Unterstützung des individuellen Lernprozesses.

7 Kosten

- 7.1 Die Bischöfe ersuchen die Anstellungsbehörden, den bei ihnen tätigen Theolog:innen und Religionspädagog:innen nach jeweils 10 und 20 Dienstjahren die vorgeschriebene berufliche Bildungszeit zu ermöglichen und dafür die Kursgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu vergüten.
- 7.2 Der Kostenrahmen wird in der Voranzeige kommuniziert. Er kann auf zwei Kalenderjahre verteilt werden.
- 7.3 Da es sich um eine obligatorische Bildungszeit handelt, ist eine Bindungsklausel hinsichtlich der Dauer der Anstellung ausgeschlossen.
- 7.4 Je nach Situation können zusätzliche Kosten für Stellvertretungen entstehen.

8 Diözesane Sonderregelungen

- 8.1 In den Bistümern Basel und Chur gilt das vorliegende Reglement in vollem Umfang: interdiözesane Studienwochen und Wahlpflichtbereich sind obligatorisch.
- 8.2 Im Bistum St. Gallen und im deutschsprachigen Teil des Bistums LGF sind nur die interdiözesanen Studienwochen obligatorisch. Der Wahlpflichtbereich entfällt als Obligatorium.
- 8.3 Im Bistum Sitten besteht kein Obligatorium für die Bildungszeit. Die Theolog:innen und Religionspädagog:innen werden zur Teilnahme eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig.

9 Dispens und Verschiebung

- 9.1 Gesuche um Verschiebung der Bildungszeit auf ein späteres Jahr oder um generelle Dispens sind an die zuständige diözesane Bildungsverantwortliche zu richten.
- 9.2 Die diözesanen Bildungsverantwortlichen entscheiden über Dispens- und Verschiebungsgesuche in Absprache mit ihrem Bischof.

- 9.3 Die Möglichkeit einer individuellen Programmgestaltung gemäss Abschnitt 5.5 bleibt davon unberührt.

10 Übergangsbestimmung

- 10.1 Im Übergangsjahr 2027 wird die Bildungszeit im bisherigen Blockformat durchgeführt (zwei aufeinanderfolgende Wochen). Das Modularformat (4–3–3) tritt ab 2028 in Kraft.
- 10.2 Die Standortbestimmung vor der Bildungszeit und der Abschlussbericht werden ab 2028 als reguläre Bestandteile der Bildungszeit eingeführt. In einer Übergangsphase kann die Standortbestimmung auch während oder nach den Studienwochen erfolgen.

11 Inkrafttreten

- 11.1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 2022.
- 11.2 Es tritt mit Genehmigung durch den Bildungsrat der katholischen Kirche in der Deutschschweiz in Kraft.